

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	7. Änderung des teilräumlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Kyritz
Ansprechpartner*in: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen (intern):	Martina Pape T21 03391 838 549 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. 076/24 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:
<ul style="list-style-type: none"><li>• Blendgutachten</li></ul>

<b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>	
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

<b>4. Weitergehende Hinweise</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p><b>1. Sachstand</b></p> <p>Gegenstand der Stellungnahme ist der Vorentwurf (Stand 19.01.2024) der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Kyritz. Er wird parallel zum Bebauungsplan „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ der Stadt Kyritz aufgestellt.</p> <p>Der Änderungsbereich umfasst die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“, die derzeit als Flächen für den Luftverkehr und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Weiterhin sind die Flächen des Verkehrslandeplatzes und die von der Darstellung ausgenommene Fläche nördlich des Verkehrslandeplatzes in die 7. Änderung einbezogen worden. Der Änderungsbereich hat eine Größe von 168,8 ha.</p> <p>Mit der 7. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf zwei Teilflächen (westlich und östlich der als Fläche für den Luftverkehr mit der Zweckbestimmung „Landepplatz“ dargestellten Fläche) sowie für die Erweiterung der Flächen des Verkehrslandeplatzes zur künftigen Verlängerung der Start- und Landebahn geschaffen werden. Die bisher von den Darstellungen des FNP ausgenommene Fläche wird künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Der Änderungsbereich wird westlich durch die Bahntrasse der Regionalbahnstrecke der Linie Neustadt (Dosse)-Meyenburg und östlich durch die Bundesstraße B 5 begrenzt. Südöstlich befindet sich die Siedlung Heinrichsfelde. Im Norden grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an.</p> <p><b>2. Stellungnahme</b></p> <p>Die vorliegende Änderung des FNP wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG<sup>1</sup> i.</p>	

<sup>1</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

<sup>2</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert

V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB<sup>2</sup> geprüft. Danach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

Bei der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf zwei Teilflächen handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG. Somit gelten die §§ 22 ff. BImSchG. Von den geplanten Anlagenteilen gehen bei üblicher Nutzung Emissionen aus (Lärm, Blendwirkung), die geeignet sind, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.

#### Lärm

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z. B. Speicherkomponenten, Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Sie können mitunter Schalleistungspegel von 80 dB(A) erreichen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Auch die Anzahl der Einzelkomponenten ist dabei von Belang. Das in einem Abstand von ca. 350 bis 550 m entfernte angrenzende Siedlungsgebiet Heinrichsfelde wurde als Mischgebiet dargestellt. Insofern sind hier die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden, 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts, gemäß TA Lärm<sup>3</sup> maßgeblich. Der Umweltbericht sollte um Aussagen zu den möglichen Lärmemissionen der Anlagenteile ergänzt werden.

#### Blendwirkung

Aufgrund der Lage der Siedlung Heinrichsfelde sind hier keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendwirkungen der Anlagenteile zu erwarten. Diese lassen sich jedoch für die unmittelbar westlich angrenzenden Bahntrasse der Regionalbahnstrecke Neustadt (Dosse)–Meyenburg sowie die im Osten verlaufende Bundesstraße B5 oder die Bürogebäude der Straßenmeisterei nicht ausschließen. Die möglichen Beeinträchtigungen sind in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung durch ein Blendgutachten zu klären.

#### Umweltbericht

Den Ausführungen zum Schutzgut Luft und Klima kann gefolgt werden. Die Aussagen zum Schutzgut Mensch sollten um Ausführungen zu Lärmimmissionen ergänzt werden.

#### Schutzanspruch

Da sich innerhalb des Plangebiets keine schutzwürdige Bebauung im Sinne des BImSchG befindet, entfällt ein Schutzanspruch hinsichtlich der Belang des Immissionsschutzes.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV<sup>4</sup> unterliegen. Weitergehende Angaben zu den Belangen des Störfalls sind somit nicht

durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

<sup>3</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

<sup>4</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

erforderlich.

### **3. Fazit**

Es sind hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes Konflikte in Bezug auf mögliche Blendwirkungen auf die Bahntrasse der Regionalbahnstrecke Neustadt (Dosse)–Meyenburg sowie die Bundesstraße B 5 zu erkennen.

Mögliche Lärmbeeinträchtigungen sind bei diesem Planungsstand nicht abschließend einzuschätzen. Der Umweltbericht sollte hinsichtlich Lärmimmissionen um Aussagen zum Schutzgut Mensch ergänzt werden. Spätestens im Rahmen der Baugenehmigung ist eine Betrachtung der Lärmsituation erforderlich.

Allerdings ist erkennbar, dass mögliche Konflikte lösbar erscheinen. In nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung sind diese Konflikte zu lösen. Im Rahmen des FNP ist es ausreichend, dass eine Konfliktlösung möglich erscheint. Der 7. Änderung des FNP kann somit hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Martina Pape

Dieses Dokument wurde am 14.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.